

Nichtanhandnahmeverfügung

Art. 310 StPO

Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland

hat in Sachen

Beschuldigte Person	Kessler Erwin , geboren am 29.02.1944, von Zürich, Felben-Wellhausen, Thundorf, Bauingenieur/Dr.Ing.ETH, wohnhaft Im Büel 2, 9546 Tuttwil
Privatklägerschaft und übrige Geschädigte	Righini Robert , geboren am 16.04.1931, Maschineninstructor/ Pensioniert , Oeriweg 5, 8105 Regensdorf
Straftatbestand	Hausfriedensbruch etc.

aus folgenden Gründen:

1. Am 29. Mai 2012 sowie ergänzend mit Schreiben vom 6. Juni 2012 erstattete Robert Righini Strafanzeige gegen Erwin Kessler wegen **Hausfriedensbruch, Drohung, Beschimpfung und Ehrverletzung**. Seiner Strafanzeige hat er einen Internetartikel vom 2. Mai 2012, diverse Fotos aus verschiedenen Perspektiven von Kaninchenställen und eines Hauses mit Umschwung (Garten, Wiese mit Hühnern) und einen Brief mit unbekanntem Absender vom Mai 2012 beigelegt. Schliesslich reichte er mit Schreiben vom 1. Juli 2012 ein Exemplar des Magazins vom Verein gegen Tierfabriken (VGT, 2. Ausgabe, Juli 2012) zu den Akten.

2. **Weder aus der Strafanzeige vom 29. Mai 2012 noch den dazu eingereichten Beilagen ergeben sich irgendwelche Anhaltspunkte für einen durch den Beschuldigten begangenen Hausfriedensbruch.** Ferner erklärte der Geschädigte Robert Righini anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. August 2012 selbst, dass der Beschuldigte nicht in Regensdorf gewesen sei. Mangels Hinweisen, die ein Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu erwecken vermögen, sind die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige betreffend Hausfriedensbruch nicht einzutreten und die Untersuchung nicht anhand zu nehmen ist.

3. Weiter fühlt sich der Geschädigte durch die Veröffentlichung des Internetartikels vom 2. Mai 2012 mit dem Titel „Tierquälerei Käfig-Kaninchenhaltung von Robert Righini in Regensdorf/ZH“ durch den Beschuldigten bedroht. Zudem erhalte er Droh-

briefe. Nach Art. 180 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Angst und Schrecken versetzt. Um den Straftatbestand zu verwirklichen muss der Täter dem Opfer einen schweren Nachteil in Aussicht stellen, wie bspw. die Tötung eines nahen Angehörigen, und zum Ausdruck bringen, dass die Zufügung des angedrohten Übels alleine von seinem Willen abhängig ist, sodass das Opfer dadurch in Angst und Schrecken versetzt wird (STEFAN TRECHSEL ET AL., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 180 N. 2). Inhaltlich wird dem Geschädigten im obgenannten Internetartikel und im Brief — dessen Absender unbekannt ist — aber überhaupt kein Übel in Aussicht gestellt, noch weniger ein schwerer Nachteil im Sinne von Art. 180 StGB, weshalb keine Drohung vorliegt. Selbst wenn eine Drohung vorliegen würde, könnte nicht bewiesen werden, dass diese von dem Beschuldigten Erwin Kessler stammte und verfasst wurde. Der vom Geschädigten weiter erwähnte Brief des Beschuldigten vom 16. April 2012, wurde bereits im Rahmen der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 26. April 2012 (Untersuchung Nr. 2012/3327) abgehandelt. Die Voraussetzungen der Eröffnung einer Untersuchung sind damit mangels Erfüllung eines Straftatbestandes nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige auch in Bezug auf die Drohung nicht einzutreten und eine Untersuchung nicht anhand zu nehmen ist.

4. Bezüglich strafbarer Handlungen gegen die Ehre (Beschimpfung und Ehrverletzung) des Geschädigten durch den Beschuldigten, wurden vom Geschädigten gegenüber der Strafanzeige vom 23. April 2012 (Untersuchung Nr. 2012/3327) keine neuen Beweismittel genannt, weshalb — um Wiederholungen zu vermeiden — auf die zutreffende Begründung in der obgenannten Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. April 2012 (Untersuchung Nr. 2012/3327) verwiesen werden kann.

5. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit insgesamt nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und eine Untersuchung nicht anhand zu nehmen ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.

6. Der Geschädigte hat die Einleitung des Verfahrens mutwillig und grobfahrlässig verursacht, indem er trotz Kenntnis der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 26. April 2012, mit Ausnahme des Hausfriedensbruchs, wegen dem gleichen Sachverhalt und mit gleicher Beweislage erneut Strafanzeige gegen den Beschuldigten Erwin Kessler stellte, weshalb ihm die Kosten des Verfahrens teilweise aufzuerlegen sind. Im Übrigen sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten ist weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung auszurichten.

gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO;

verfügt:

1. Eine Untersuchung wird nicht anhand genommen.
2. Die Verfahrenskosten werden dem Geschädigten zur Hälfte auferlegt.
3. Im Übrigen (zur Hälfte) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

4. Diese Kosten bestehen in:

Fr. 300.00 Gebühr für das Vorverfahren
Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 300.00 Total

Für auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung Rechnung.

5. Der beschuldigten Person wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
6. Mitteilung an:
- die Leitung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, vorab zur Genehmigung
- .1 die beschuldigte Person (vorgenannt)
- den Geschädigten (vorgenannt), der nicht auf seine Rechte im Strafverfahren verzichtet hat
- sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch die Kasse der Staatsanwaltschaft)
 - die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich, mit separatem Schreiben
 - die Kantonspolizei Zürich, TEU-ZD, Entscheide, mit separatem Schreiben (§ 34a POG)
7. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland
Büro A-5

====

.

Ass.-STA lic.iur. T. Fuchs

Genehmigt am



12.0' 2012
Staatsanwaltschaft
Winterthur / Unterland
Büro i
Dr. iur. R. ...14ger
Leitender Staatsanwalt